

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 15. November 1999

Datum	I n h a l t	Seite
9.11.1999	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft – ZustÜVL) 7801-3-E	452
21.10.1999	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Innungskrankenkasse Bayern 2035-27-A	453
27.10.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften 300-1-1-2-J	454
28.10.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg 2236-4-3-12-UK	455
28.10.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München 2236-4-3-13-UK	456
28.10.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg 2236-4-3-14-UK	457
28.10.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen 2236-4-3-16-UK	458
28.10.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Regensburg 2236-4-3-24-UK	459
29.10.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften 2121-2-1-1-A	460

7801-3-E

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft
- ZustÜVL)**

Vom 9. November 1999

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Bayerische Staatsregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

1. auf Grund von § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2a Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 6 des Milch- und Fettgesetzes (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018),

die Ermächtigungen nach § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2a Satz 2 des Milch- und Fettgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,

2. auf Grund des § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 1 der Tierzucht-Einfuhrverordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl I S. 1245),

die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes,

3. auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl I S. 2254),

die Ermächtigungen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes,

4. auf Grund des § 14d des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl I S. 477), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018),

die Ermächtigungen nach § 13 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes,

5. auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl I S. 385), in Verbindung mit § 14c Abs. 2 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes,

die Ermächtigungen nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung,

6. auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 21a Satz 3, § 22 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 und S. 3512),

die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 21a Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PflSchG; Rechtsverordnungen ergehen auf Grund von

- a) § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 6, 15, 16 und 17 PflSchG im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Landesentwicklung und Umweltfragen,
- b) § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 2

Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 1999 tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft - ZustÜVL) vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), außer Kraft.

(3) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 9. November 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2035-27-A

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Innungskrankenkasse Bayern

Vom 21. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte bei den Innungskrankenkassen Oberpfalz-Niederbayern, Schwaben und dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern sowie der derzeitigen Gesamtpersonalräte bei den Innungskrankenkassen Franken und Oberbayern wird bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2000, verlängert.

§ 2

(1) Die Aufgaben der örtlichen Personalvertretung werden vorübergehend bis zum jeweiligen Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2000, folgendermaßen wahrgenommen:

- Bei den Regionaldirektionen jeweils von den bisherigen Gesamtpersonalräten der Innungskrankenkasse Franken beziehungsweise Oberbayern sowie von den bisherigen Personalräten der Innungskrankenkasse Oberpfalz-Niederbayern beziehungsweise Schwaben
- Bei der Hauptverwaltung von dem bisherigen Personalrat des Landesverbands der Innungskrankenkassen in Bayern.

(2)¹Die Aufgaben eines Gesamtpersonalrats werden bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2000,

durch einen Übergangsgesamtpersonalrat wahrgenommen.²Dieser setzt sich aus den Vorsitzenden der Personalräte beziehungsweise Gesamtpersonalräte nach Absatz 1 zusammen; Ersatzmitglieder sind die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

(1) Die Neuwahlen zur Personalvertretung der neu gebildeten Innungskrankenkasse Bayern (IKK Bayern) sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2000 ihr Amt angetreten haben.

(2)¹Der Übergangsgesamtpersonalrat bestellt spätestens bis zum 31. Dezember 1999 einen Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats der IKK Bayern.²Wird der Wahlvorstand nicht rechtzeitig bestellt, so beruft ihn der Vorsitzende des Vorstands der IKK Bayern unverzüglich.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl der Personalvertretungen bei der IKK Bayern die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.

München, den 21. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

300-1-1-2-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte
und Staatsanwaltschaften**

Vom 27. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften – GeschStVO – (BayRS 300-1-1-2-J), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1984 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Erteilung von Auskünften nach § 12c Abs. 1 Nr. 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114),“
2. § 11 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2236-4-3-12-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 28. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 58, BayRS 2236-4-3-12-UK), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1995 (GVBl S. 449), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „an der Universität Erlangen-Nürnberg“ jeweils durch die Worte „am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Das Klinikum der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Zuständigkeiten“ werden die Worte „des Klinikums“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Schulen“ werden ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für die Ernennung und Bestellung von Schulleitern, ständigen Vertretern von Schulleitern, leitenden Lehrkräften und ständigen Vertretern leitender Lehrkräfte“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Universitätskasse Erlangen“ durch die Worte „Staatsoberkasse Ansbach“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „des Klinikums“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-4-3-13-UK

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität München**

Vom 28. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236-4-3-13-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 572), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Krankenpflege an der Universität München in München-Großhadern“ durch die Worte „Krankenpflege am Klinikum der Universität München“, die Worte „Hebammen an“ durch die Worte „Hebammen am Klinikum“, die Worte „Massage an“ durch die Worte „Massage am Klinikum“, die Worte „Physiotherapie an“ durch die Worte „Physiotherapie am Klinikum“, die Worte „Logopädie an“ durch die Worte „Logopädie am Klinikum“ und die Worte „Radiologieassistenten an“ durch die Worte „Radiologieassistenten am Klinikum“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität München“ die Worte „bzw. das Klinikum der Universität München“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Worten „Universität München“ werden die Worte „bzw. des Klinikums der Universität München“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Schulen“ werden ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für die Ernennung und Bestellung von Schulleitern, ständigen Vertretern von Schulleitern, leitenden Lehrkräften und ständigen Vertretern leitender Lehrkräfte“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Universitätskasse München“ durch die Worte „für die Universität München zuständige Staatsoberkasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Universität München“ die Worte „bzw. des Klinikums der Universität München“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2236-4-3-14-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität Würzburg**

Vom 28. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236-4-3-14-UK), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1995 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Krankenpflege an“ durch die Worte „Krankenpflege am Klinikum“, die Worte „Kinderkrankenpflege an“ durch die Worte „Kinderkrankenpflege am Klinikum“, die Worte „Hebammen an“ durch die Worte „Hebammen am Klinikum“, die Worte „Massage an“ durch die Worte „Massage am Klinikum“, die Worte „Physiotherapie an“ durch die Worte „Physiotherapie am Klinikum“ und die Worte „Diätassistenten an“ durch die Worte „Diätassistenten am Klinikum“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Würzburg“ die Worte „bzw. das Klinikum der Universität Würzburg“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Worten „Universität Würzburg“ werden die Worte „bzw. des Klinikums der Universität Würzburg“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Schulen“ werden ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für die Ernennung und Bestellung von Schulleitern, ständigen Vertretern von Schulleitern, leitenden Lehrkräften und ständigen Vertretern leitender Lehrkräfte“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Universitätskasse“ durch das Wort „Staatsoberkasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Universität Würzburg“ die Worte „bzw. des Klinikums der Universität Würzburg“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2236-4-3-16-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen
und Berufsaufbauschulen**

Vom 28. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen vom 25. Juli 1979 (GVBl S. 234, BayRS 2236-4-3-16-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1996 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Fürth,
 2. Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Fürth,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Schulen werden organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule I

Fürth, die in § 1 Nr. 3 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Kronach verbunden.“

3. § 3 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 3 und 4.

§ 2

Die mit den Staatlichen Berufsfachschulen für Hauswirtschaft Fürth und für Kinderpflege Fürth verbundenen staatlichen Berufsaufbauschulen werden aufgelöst.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2236-4-3-24-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
einer staatlicher Berufsfachschule für Logopädie
an der Universität Regensburg**

Vom 28. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Regensburg vom 19. Januar 1996 (GVBl S. 24, BayRS 2236-4-3-24-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „an“ durch die Worte „am Klinikum“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Das Klinikum der“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Zuständigkeiten“ werden die Worte „des Klinikums“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Schulen“ werden ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für die Ernennung und Bestellung von Schulleitern, ständigen Vertretern von Schulleitern, leitenden Lehrkräften und ständigen Vertretern leitender Lehrkräfte“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2121-2-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zum Vollzug arzneimittel-,
betäubungsmittel- und
apothekenrechtlicher Vorschriften**

Vom 29. Oktober 1999

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

§§ 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften (VVABAV) vom 10. Februar 1997 (GVBl S. 36, BayRS 2121-2-1-1-A) erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Vollzug arzneimittelrechtlicher Vorschriften

(1) Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl I S. 3586) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 3068), soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Bei der Überwachung

1. der dezentralen Blutspendetermine sowie
2. von Einrichtungen, die Arzneimittel nach § 47a Abs. 1 Satz 1 AMG erwerben oder anwenden,

beteiligen die Regierungen die Gesundheitsämter.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung neben den Regierungen für öffentliche Warnungen zuständig.

(4) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung der öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 AMG eine Herstellungserlaubnis nicht erfordert; sie bedienen sich hierbei ehrenamtlicher Pharmazierate (Art. 3 Abs. 4 GDG). ²Die Kreisverwaltungsbehörden sind ferner zuständig für die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG und des Reisegewerbes im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung

1. der tierärztlichen Hausapotheken im Sinn des § 54 Abs. 2 Nr. 12 AMG,
2. der Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinn des § 14 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 554),
3. der Tierärzte und Vermischer, soweit sie nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG keiner Erlaubnis bedürfen,
4. der Tierhalter im Vollzug des § 64 AMG und
5. der Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, vom 2. Januar 1978 – BGBl I S. 26 –).

²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Veterinärämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Veterinäramt.

(6) Die Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 1 AMG, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG abzugeben.

(7) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinn des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl I S. 753).

§ 2

Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern. ²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Gesundheitsämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken. ²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Veterinärämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Veterinäramt.

(3) Die Regierungen sind zuständig für die Anerkennung von geeigneten Einrichtungen im Sinn von § 5 Abs. 6 Satz 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl I S. 74, 80).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1999 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 33 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134